



Ich Doolff von Berßdorff auff Budeborn / Pulandt vnd

Natwitz / 2c. Verwalter der Landes Hauptmanschaft im Marggraffthumb Oberlausitz vnd Ober Ambts
 Hauptmann zu Budissin / 2c. Embiete Euch den Wolgeborenen / Eülen / Ehrwürdigen / Besrengemond Ehrvesten Herren / Prelaten /
 denen von der Ritter schafft vnd Landschaft bemeltes Marggraffthumbs / So wohl auch den Erbarn vnd Weysen Bürgermeistern
 vnd Rathmannen der Städte daselbst / denen diß mein Patent für kömpt / meine freundliche dienste / gönstige vnd geneigte willfahung
 in allen gutten vor: Vnd werden sich die Herren vnd Ihr zuweils frey wol zuerinnern haben / was massen bey jüngst gehaltenen Land-
 tages Versammlung von den sämpelichen Landt Ständen für gut angesehen vnd geschlossen worden / anderweit Ober Ambts Patent in
 druck versertzen vnd ausgehen zu lassen / damit bey diesen jetzigen im Königreich Böhmen vnd andern anstossenden Landen nicht
 allein sonder auch fast im ganzen Römischen Reich empfindlichen gefährlichen Läuften vnd Empörungen / auch andern mehr vor
 Augen schwebenden grossen Landtstraffen vnd Plagen Männiglich zu einem Christlichen büßfertigen Leben vnd Wandel / auch sicrem
 embigen Gebet zu Gott dem Allmechtigen / daß Er seinen Gerechten Zorn abwenden / seiner armen Christenheit gnedig vnd Darm-
 herzigem / da oselben mit starkem Arm gnedig beysehen / vnd alles vmb seiner milden Güte vnd Darmherzigkeit / auch seines Göt-
 lichen Lamens Ehren willen / zu einem friedlichem Wolstande / Ruhe vnd Einigkeit wider bringen wolle / ermahnet / Hierentlegen alle
 vnd ihre Vppigkeiten / übermässige Pracht vnd Hoffart / auch all ander sündliches vnd ärgerliches wesen gänzlich abgeschafft vnd zu
 gewiszer zeit durch den Glockenschrey zum Gebet jederman erinnert würde / Als habe Ich solches zu Männiglichs wissenschaft hier-
 mit publiciren wollen / von Ober Ambts wegen die Herren vnd Euch ermahnend vnd befehlend / das die Herren vnd Ihr in allen Städ-
 ten / Flecken vnd Dörffern die endliche vorschaffung thun wollet / damit die Gemeinden alle Tage zu zweyen mahlen / als des Morgens
 früe vnd fünf vnd zu Mittags vmb zwelff Uhr durch den Glockenschrey zusammen geruffen / die auff diese betrübte Zeiten vnd Läuften
 verfaßt end dirigirte Preces vnd Gebet von den Predicanten in beysein der Gemeinden mit heyllicher andacht gesprochen / auch von
 den Sängern vnd sonst das Volk mit ernst ermahnet werde / das sich Jedermannlich in ein Geetseliges büßfertiges leben schicke / von
 aller Hoffart / Vppigkeit vnd andern leichtfertigen Wesen / Sünden vnd Lastern (so in den Nacht Tängen sonderlich begangen / vnd hier-
 mit indieser allgemeinen Trauerzeit bevorab bey ernst Straff vnd Einsehen gänzlich abgeschafft sein sollen) hinfuro abstehe /
 Gott dem Allmechtigen mit einem Christlichen Wandel vnd gleubigen Gebet in die gefasste Kette falle / vnd also Gottes ernstes Ge-
 bot / mit Krieg / Theuerung vnd andern Plagen gedräwete Straffen / der lieben Christenheit vnd Vaterlandes wolart / auch sein vnd der
 jenigen zeitlichen Segen / auffnehmen vnd gedehen / wie nichts weniger der Seelen Heyl vnd Seligkeit in schuldige vnd gebürliche
 gutte ich halte / die Herren vnd Ihr / ihnen selbst auch mit guttem exempel diß als vorgehet / Die jenigen aber / so aus vnümbgänglichen
 Ehefften die Kirchen nicht erreichen können / mit entlösten Häuptern vnd hindansetzung aller ihrer Arbeit vnd geschäfte / wam sie
 die Obsten heren / zur obbenanten bestimpten zeiten für sich selbst ihr Gebet vorrichten / Damit also durch allgemeine anrufung / seuff-
 ten vnd schreyen / als zu diesen gefährlichen zeiten besien Wehren vnd Waffen / treulich vnd hertlich zusammen gesetzt / der gänzligen
 ungezügeltten gewissen hoffnung vnd zuversicht / der Darmherzige Gott werde nach seiner tröstlichen warhafftigen vorheissung vnd

aufweisung vieler Exempel auff Intercession vnd Verbit des einiges Mittelers Jesu Christi das Gebet vnd seufften seiner armen betrübten Christen-
 heit ge. vñlich erhoren / desien vnrubigen wesen vnd betrübten Zustande durch seine gewaltige Hand ein End machen / vnd dieselbe aus allem Jammer /
 Noth vnd Beschribden medig erretten. Es soll auch diß Mandat baldt den ersten Sonntag nach empfangung desselben von den Sängern
 öffentlich abgelesen vnd hörsen in allen Städten / Flecken vnd Dörffern öffentlich Anschlag publiciret werden. An diesem befördern die Herren vnd
 Ihr sampt allen derselben Unterthanen ein Christlich Gott wo. / gerecht auch den Herren / Euch vnd den ewigen zu ewiger vnd zeitlicher
 Wohlfahrt Vnd Ich binden Herren vnd Euch (reundlichen) / erger Willfahung wolgeneigt. Geben vff dem Königlichem Schloß zu
 Budissin den 24. Junij. Anno 1619.

Doolff von
 Berßdorff